



Brüssel, den 10. Juni 2021  
(OR. en)

9484/21  
ADD 2

Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0071(COD)

CODEC 831	SAN 365
COVID-19 245	TRANS 367
JAI 674	COCON 43
POLGEN 94	COMIX 306
FRONT 218	SCHENGEN 52
FREMP 162	AVIATION 147
IPCR 77	PHARM 115
VISA 122	RELEX 515
MI 434	TOUR 43

#### A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie **(erste Lesung)**  
– Annahme des Gesetzgebungsakts  
= Erklärungen

#### Erklärung Österreichs

Wie Österreich in den Beratungen über den Standpunkt des Rates zum digitalen grünen Zertifikat (jetzt „digitales COVID-Zertifikat der EU“) dargelegt hat, ist es wichtig, dass bilaterale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung solcher Zertifikate zwischen den Mitgliedstaaten auch dann möglich sind, wenn die Verordnung über das besagte Zertifikat nicht vor dem Sommer 2021 vollständig in Kraft tritt.

Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Nutzung der digitalen Infrastruktur eines Vertrauensrahmens (Zugangstor) wird wichtig sein, um den Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der sich durch die andernfalls notwendige Schaffung einer vorläufigen digitalen Infrastruktur eines Vertrauensrahmens (Zugangstor) ergeben würde.

Darüber hinaus geht Österreich davon aus, dass den Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Kosten entstehen werden (mit Ausnahme der Ausgaben, die auf nationaler Ebene für die Durchführung der Verordnung erforderlich sind).

## **Erklärung Bulgariens**

Bulgarien hat sich stets dafür ausgesprochen, dass Antigen-Schnelltests, die für das Testzertifikat als geeignet und zuverlässig erachtet werden (Artikel 3 Buchstabe b des endgültigen Kompromisstextes), ebenfalls Teil des „Genesungszertifikats“ sein sollten (Artikel 3 Buchstabe c).

Zur Vermeidung von Diskriminierung und angesichts der Tatsache, dass Antigen-Schnelltests bei der Diagnose von COVID-19 vorbehaltlich bestimmter Kriterien und gemäß der Definition des ECDC als gleichwertig betrachtet werden, ist Bulgarien der Auffassung, dass zu den ersten Schritten bei der Umsetzung der Verordnung die Aufnahme von Antigen-Schnelltests in das Genesungszertifikat gehören sollte.

---